Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 2093.) Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836., den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorschriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehre mit dergleichen Papieren offenbart haben, durch gesetzliche Maßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländischen Papieren überhaupt zu beschränken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuldpapiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den oben bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage, noch Exekution stattfinden.

§. 2.

Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über die im §. 1. bezeichneten

(Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1840.)

Papiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschluß in ihr Taschen- oder Handbuch, und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 3.

Die Verordnung vom 19. Januar 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. Seite 9. ff.) bleibt auch ferner in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.
Für den Kriegs-Minister:
v. Cosel.

(No. 2094.) Verordnung, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen. Vom 29. Mai 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und des Lauenburg-Bütowschen Kreises, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen, in einem Theile des ehemaligen Palatinats Culm und in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise annoch gültige, auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründende Bestimmung der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. §. XIII. Nr. VII. 25., durch welche dem Adel untersagt ist, über seine unbeweglichen Güter durch Testamente und Vermächtnisse zu disponiren, wird hierdurch aufgehoben, und dem Adel in den genannten Landestheilen die Befugniß beigelegt, über seine unbeweglichen Güter, mit Vorbehalt der nach den Provinzialgesetzen hinsichtlich der Pflichttheilsberechtigten Statt findenden Beschränkungen, von Todeswegen zu verfügen.

Diese Verordnung findet auf alle seit der Publikation derselben sich ereignenden Erbfälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1840.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs,

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther.
Für den Kriegsminister
v. Cosel.